

S a t z u n g

**zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Bestandteilen der Erschließungsanlage sowie zur abweichenden Festlegung der Ermittlung der für das Maß der Nutzung maßgeblichen Geschossezahlen bezüglich der Erschließungsanlage
„In den Weiden“
vom 02.06.2006**

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033),**
- **des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),**
- **des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978,**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -**
in seiner Sitzung am 18.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Bestandteilen der Erschließungsanlage wird für die Erschließungsanlage In den Weiden wie folgt abgewichen:

1. In der Straße In den Weiden wurden anstelle beidseitig befestigter Gehwege und separater Radwege kombinierte Geh- und Radwege angelegt. Diese kombinierten Geh- und Radwege sind Bestandteil der Erschließungsanlage.
2. Die Straße In den Weiden wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.

§ 2

§ 6 B Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung findet für die Erschließungsanlage In den Weiden keine Anwendung. Stattdessen erfolgt die Ermittlung der für das Maß der Nutzung maßgeblichen Geschossezahlen für die Erschließungsanlage In den Weiden einheitlich nach den Bestimmungen des § 6 B Abs. 6 der Erschließungsbeitragssatzung.

Danach ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.